

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 53.

29. Oktober 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. Oktober 1859.)

Mit Rücksicht auf den stets zunehmenden Personen- und Waarenverkehr auf der Lyon-Genfer-Eisenbahn hat der Bundesrath für die Hauptzollstätte im Bahnhofe zu Genf eine dritte Gehilfenstelle kreirt.

Zum Einnehmer der Hauptzollstätte Martinsbruck, Kts. Graubünden, ist Herr Florian Roth von Chut gewählt worden.

(Vom 26. Oktober 1859.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Post- und Baudepartement, den von diesem am 6. laufenden Monats mit der königl. sardinischen Postverwaltung abgeschlossenen Vertrag, wonach die bisherigen, im Verkehr mit Sardinien bestehenden Brieffaxen auch auf den Verkehr mit der Lombar die, mit Toskana, Parma, Modena und der Romagna ausgedehnt werden, auf den 1. November nächstkünftig provisorisch in Anwendung zu bringen.

Von diesem Zeitpunkte an beträgt die Taxe eines einfachen Briefes aus dem Innern der Schweiz nach dem Innern von Sardinien (mit Inbegriff der oben erwähnten Länder) höchstens 40 Rappen, die Taxe eines einfachen Briefes, welcher inner dem engeren Schweizerisch-sardinischen Gränzrayon versandt wird, 10, und diejenige für den weitem Schweizerisch-sardinischen Gränzrayon 20 Rappen.

(Vom 28. Oktober 1859.)

In Berücksichtigung von Verkehrsbedürfnissen hat der Bundesrath seine Post- und Baudepartement ermächtigt, auf 1. Dezember nächsthin zwischen Lavannes und Saignelégier, Kts. Bern, einen zweiten Postkurs zu erstellen.

I n s e r a t e.

Ausschreibung.

Die Postverwaltung eröffnet hierdurch Konkurrenz für den Bau neuer Postwägen in nachbezeichneter Form und Größe:

Sechsplätzige Wägen:

Cabriolet zu 2 und Intérieur zu 4 Plätzen.

Vierplätzige Wägen: Berliness.

Zweiplätzige Cabriolets.

Sechsplätzige Omnibus.

Die Bauvorschriften und Pläne liegen auf dem Kursbureau, so wie auch bei den Train-Inspektoren zur Einsicht, von welchen auch die für die Submission eigens aufgesetzten Formulare bezogen werden können.

Die Angebote sind stets für vollständige Erstellung der Wägen zu machen. Eingaben für bloß theilweise Uebernahme der Arbeiten, z. B. der Schmied-, Sattler- und Wagnerarbeiten etc. können nicht berücksichtigt werden.

Die Submissionen sind bis zum 20. November laufenden Jahres in verschlossenem Umschlag unter der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von Postwägen“ an das eidgenössische Post- und Baudepartement einzureichen.

Bern, den 28. Oktober 1859.

Für das Schweiz. Post- und Baudepartement:
Maeff.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.10.1859
Date	
Data	
Seite	561-562
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.